

# **BVGer E-2608/2022 vom 13. Mai 2022**

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-13, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_E-2608\\_2022\\_d20220513](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2608_2022_d20220513)

FR: TAF E-2608/2022 du 13 mai 2022

IT: TAF E-2608/2022 del 13 maggio 2022

## **Regeste**

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 13. Mai 2022

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Kognition im Bereich des Ausländerrechts richtet sich nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich begründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG) zu behandeln ist, wobei der Entscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E-2608/2022 Seite 6

### **E. 3**

Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen den Vollzug der Wegweisung. Die Verneinung der Flüchtlingseigenschaft sowie die Ablehnung des Asylgesuchs und die Anordnung der Wegweisung bleiben unangefochten, womit sie in Rechtskraft erwachsen sind und nicht Gegenstand des Verfahrens bilden.

### **E. 4**

Die Beschwerde enthält die formelle Rüge der Verletzung der Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts. Diese Rüge ist vorab zu prüfen, da sie zu einer Kassation der angefochtenen Verfügung führen kann.

### **E. 5.1**

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest und bedient sich nötigenfalls der gesetzlichen Beweismittel (Urkunden, Auskünfte der Parteien, Auskünfte oder Zeugnis von Drittpersonen, Augenschein und Gutachten von Sachverständigen). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind. Die Sachverhaltsfeststellung ist demgegenüber unvollständig, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (KÖLZ/HÄNER/BERTSCHI, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl. 2013, Rz. 630).

### **E. 5.2**

Auf Beschwerdeebene wird hierzu vorgebracht, die Vorinstanz habe sich weder mit der Frage der Wegweisung und deren Vollstreckung noch mit dem Vorliegen allfälliger Non-Refoulement-Gründe auseinandergesetzt. Sie habe es ausserdem unterlassen, sich mit der derzeitigen politischen und sozialen Situation in Haiti zu befassen. Es gelte diesbezüglich zu betonen, dass in Haiti derzeit ein Zustand struktureller Gewalt herrsche, welche teilweise auch von der Polizei ausgehe und auch die unbeteiligte Zivilbevölkerung betreffe. Es bestünden hohe politische, soziale und wirtschaftliche Spannungen, wovon auch der eingereichte Reisehinweis des EDA zeuge. Seit der Ermordung des ehemaligen haitianischen Präsidenten am 7. Juli 2021 sei auch die Weiterentwicklung der Lage ungewiss. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner von Haiti sei von der prekären Sozial- und Sicherheitslage potenziell gefährdet und betroffen, wobei eine soziale und politische Situation wie diejenige vor Ort offensichtlich in Bezug

E-2608/2022 Seite 7 auf das Non-Refoulement-Verbot relevant sei. Eine Rückweisung des Beschwerdeführers nach Haiti würde zudem zu einer unmenschlichen Behandlung und einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen.

### **E. 5.3**

Mit Zwischenverfügung vom 24. Juni 2022 wurde die Vorinstanz eingeladen, eine Vernehmlassung zur Beschwerde und deren Beilagen einzureichen. Dabei wurde sie vom Gericht ersucht, sich unter Berücksichtigung der aktuellen politischen sowie allgemeinen Lage in Haiti vertieft mit der Zulässigkeit, der Zumutbarkeit und der Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs auseinanderzusetzen. In ihrer Stellungnahme vom 19. Juli 2022 führte die Vorinstanz aus, die in der Beschwerde vorgebrachten Standpunkte seien bereits anlässlich des Asylentscheids eingehend geprüft worden, weshalb sie auf eine erneute Darlegung ihrer Sichtweise verzichte.

### **E. 5.4**

5.4.1 Im Asylverfahren obliegt es der Vorinstanz, neben der materiellen Prüfung des Asylgesuchs die Frage der Wegweisung zu prüfen (vgl. Art. 44 AsylG) und zu klären, ob deren Vollzug Hindernisse im Sinne von Art. 83 AIG (SR 142.20) entgegenstehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6704/2017 vom 1. März 2018 E. 8 m.w.H.). Es erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen hierzu, da die Vorinstanz vorliegend ihre Zuständigkeit zur Prüfung der Wegweisung und des Vollzugs - zumindest implizit - bestätigt hat, indem sie unter Punkt III des Asylentscheids - teilweise unter Verweis auf die Wegweisungsverfügung des Migrationsamts des Kantons B. \_\_\_\_\_ vom 13. Mai 2020 - feststellte, der Vollzug der Wegweisung sei zulässig, zumutbar und möglich sowie durchführbar und diesen im Dispositiv anordnete.

#### **E. 5.4.1**

Im Asylverfahren obliegt es der Vorinstanz, neben der materiellen Prüfung des Asylgesuchs die Frage der Wegweisung zu prüfen (vgl. Art. 44 AsylG) und zu klären, ob deren Vollzug Hindernisse im Sinne von Art. 83 AIG (SR 142.20) entgegenstehen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-6704/2017 vom 1. März 2018 E. 8 m.w.H.). Es erübrigen sich an dieser Stelle weitere Ausführungen hierzu, da die Vorinstanz vorliegend ihre Zuständigkeit zur Prüfung der Wegweisung und des Vollzugs – zumindest implizit – bestätigt hat, indem sie unter Punkt III des Asylentscheids – teilweise unter Verweis auf die Wegweisungsverfügung des Migrationsamts des Kantons B.\_\_\_\_\_ vom 13. Mai 2020 – feststellte, der Vollzug der Wegweisung sei zulässig, zumutbar und möglich sowie durchführbar und diesen im Dispositiv anordnete.

#### **E. 5.4.2**

Indem die Vorinstanz trotz ihrer Zuständigkeit zur Prüfung des Wegweisungsvollzugs offensichtlich keine weiteren Abklärungen zur aktuellen Lage in Haiti getroffen hat und auch auf Ersuchen des Gerichts, sich in der Vernehmlassung dazu zu äussern, dieser Einladung nicht nachgekommen ist, hat sie den Sachverhalt unvollständig festgestellt. Es ist dem Beschwerdeführer an dieser Stelle beizupflichten, dass sich die Situation in Haiti und insbesondere in Port-au-Prince zuletzt und seit Erlass der kantonalen Wegweisungsverfügung wesentlich verschärft hat. So wurde am 7. Juli 2021 der damalige Präsident Jovenel Moïse umgebracht,

E-2608/2022 Seite 8 wobei der Prozess gegen die – mutmasslichen – Verantwortlichen inzwischen ins Stocken geraten ist (United Nations Integrated Office in Haiti [BINUH], Report of the Secretary-General vom 13. Juni 2022, S/2022/481, nachfolgend: BINUH-Bericht, S. 6). Nach der Ermordung des Präsidenten trat der damals noch nicht offiziell eingesetzte Premierminister Ariel Henry ersatzweise an dessen Stelle und verkündete, die Priorität der Regierung sei es, so bald wie möglich Neuwahlen zu organisieren. Diese haben jedoch bis heute noch nicht stattgefunden, womit das Land seit Januar 2020 ohne gewähltes Parlament ist (Neue Zürcher Zeitung [NZZ], Haiti versinkt definitiv im Chaos, 02.10.2021). Auch die humanitäre Situation verschlechtert sich zusehends aufgrund von Naturkatastrophen, den sozioökonomischen Bedingungen – Ernährungsunsicherheit und Unterernährung eingeschlossen –, der instabilen Regierungssituation sowie der eskalierenden Bandengewalt (BINUH-Bericht, S. 12). Die erwähnte Bandengewalt hat insbesondere in Port-au-Prince zu einer prekären Sicherheitslage geführt, bei der auf offener Strasse bewaffnete Kämpfe zwischen den Banden stattfinden, die auch die Zivilbevölkerung in Mitleidenschaft ziehen (BINUH, Report of the Secretary-General vom 15. Februar 2022, S/2022/117, S. 4; Le Monde, Haïti s'enfoncé dans la violence des affrontements entre gangs, 14.07.2022). Zusätzlich waren die Banden – soweit registriert – von 1. Januar bis 31. Mai 2022 für 540 Entführungen und 782 vorsätzliche Tötungen verantwortlich, was einen markanten Anstieg im Vergleich zu den letzten fünf Monaten des Vorjahres bedeutet (BINUH-Bericht, S. 3). Ein zur Überprüfung des Mandats des BINUH eingesetzter unabhängiger Experte kam zum Schluss, Haiti erlebe einen der schwierigsten Momente seiner Geschichte (Security Council, Letter dated 29 April 2022 from the Secretary-General addressed to the President of the Security Council, S/2022/369). Vor diesem Hintergrund wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, sowohl in genereller als auch individueller Hinsicht weitere Abklärungen zu treffen, zumal sie sich im Wesentlichen auf veraltete Abklärungen des Migrationsamts des Kantons

B. \_\_\_\_\_ abstützt.

## **E. 6**

Nach dem Gesagten liegt eine mangelhafte Sachverhaltsfeststellung vor.

E-2608/2022 Seite 9

### **E. 7.1**

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. PHILIPPE WEISSENBERGER, ASTRID HIRZEL, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S.1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht.

### **E. 7.2**

Im vorliegenden Fall ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, zumal die Erstellung des Sachverhalts bezüglich des Vollzugs der Wegweisung weiterer Abklärungen bedarf.

## **E. 8**

Die Beschwerde ist gutzuheissen und die vorinstanzliche Verfügung vom

### **E. 9.1**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

### **E. 9.2**

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

### **E. 9.3**

Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote eingereicht. Der Aufwand lässt sich allerdings aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung der massgeblichen Bemessungsfaktoren (vgl. Art. 8-11 VGKE) ist das Honorar auf Fr. 750.- (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist Dr. iur. Nicolas Roulet, Advokat als Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz auszurichten.

## **E. 13**

Mai 2022 in den Dispositivziffern 4 und 5 aufzuheben und in Anwendung von Art. 61 Abs. 1 in fine VwVG zur vollständigen und richtigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. Hiermit werden die übrigen Beschwerdeanträge gegenstandslos. 9. 9.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). 9.2 Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und

Entschädigungen vor dem Bundes- verwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. 9.3 Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers hat keine Kostennote ein- gereicht. Der Aufwand lässt sich allerdings aufgrund der Akten zuverlässig abschätzen (Art. 14 Abs. 2 VGKE). In Anwendung der massgeblichen Be- messungsfaktoren (vgl. Art. 8–11 VGKE) ist das Honorar auf Fr. 750.– (inkl. Auslagen) festzusetzen. Dieser Betrag ist Dr. iur. Nicolas Roulet, Advokat als Parteientschädigung zu Lasten der Vorinstanz auszurichten.

E-2608/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.